

Einwohnerkontrolle

Gemeinde

Aarau, 3. Dezember 2012

## Datenschutzrevers

Pro Senectute Aargau als gemeinnützige Organisation stellt aufgrund von § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 und § 9 Abs. 2 lit. b der Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007 den Antrag um Adressabgabe der

### "Auflistung der gewünschten Daten"

in Form einer Liste auf CD. Gleichzeitig wird von den nachstehenden Bestimmungen Kenntnis genommen:

- ◆ Die Adressen werden für folgenden Zweck abgegeben: "Beschrieb".
- ◆ Das Geburtsdatum wird nur bei 75-jährigen Personen mitgeteilt.
- ◆ Die Adressen sind zum einmaligen Gebrauch für den bezeichneten Zweck bestimmt.
- ◆ Jede weitere Nutzung der Adressen, wie Mehrfachverwendung, Weitergabe oder das Erstellen einer Adresskartei usw. ist nicht erlaubt.
- ◆ Werden Etikettier- und Verpackungsarbeiten an Dritte weitergegeben, sind diese auf die vor genannten Datenschutzbestimmungen aufmerksam zu machen.
- ◆ Dem Antrag sind die zu versendenden Unterlagen beizulegen.
- ◆ Die Daten sind nach Gebrauch zu löschen, der Datenträger ist zu vernichten.

Der/die Unterzeichnende haftet persönlich für die Einhaltung der vorstehenden Datenschutzbestimmungen.

Name:

"Name, Vorname"

Funktion in der Organisation:

Unterschrift:

.....

CD mit Adressliste ausgehändigt/zugestellt am:

EINWOHNERKONTROLLE

Beilage zu versendende Unterlagen  
Kopie an Antragsteller/in